

Die Bürgermeisterin informiert

An alle Erziehungsberechtigten der Kinder und, die Schulen und Kindergärten besuchen

Mit Einführung der gesetzlichen Unfallversicherung für Schüler, Studenten und Kindern in Kindertagesstätten/Kindergärten ist dieser Personenkreis kraft Gesetzes gegen Unfälle versichert, die mit dem Besuch des Kindergartens oder den Schulen (einschl. Schulweg) zusammenhängen. Die Kinder sind somit rechtlich den im Erwerbsleben stehenden Beschäftigten gleichgestellt.

Wichtige Informationen zum Durchgangsarztverfahren:

Versicherte mit leichten Verletzungen, die zwar ärztlicher Versorgung bedürfen, bei denen aber voraussichtlich nur eine kurzfristige Behandlung erforderlich ist, können dem nächstgelegenen Arzt vorgestellt werden (Erstversorgung).

Bei darüber hinausgehenden Verletzungen, bei denen eine Versorgung durch den Allgemeinarzt nicht ausreichend ist oder wenn die Behandlungsbedürftigkeit voraussichtlich mehr als eine Woche beträgt, hat eine Vorstellung beim Durchgangsarzt zu erfolgen. Eine Vorstellung beim Durchgangsarzt hat auch dann zu erfolgen, wenn nach Auffassung des behandelnden Arztes die Verordnung von Heil- und Hilfsmitteln erforderlich ist.

Grundsätzlich besteht eine freie Wahl unter den Durchgangsärzten.

Durchgangsärzte für den Bereich Munster sind:

Dr. med. D. Allgaier  
Lüneburger Str. 1  
29614 Soltau  
Tel.: 05191/15080

MVZ Soltau  
Dr. med. Benjamin Rebhan  
Oeninger Weg 30  
29614 Soltau  
Tel.: 05191/602-3541

Bei offensichtlichen Augen-, Hals-, Nasen- oder Ohrenverletzungen ist direkt der spezialisierte Facharzt aufzusuchen. Die nächsten Fachärzte sind:

**Augen**

Dr. med. Emde  
Breloher Str. 54  
29633 Munster  
Tel.: 05192/987575

**Hals-Nasen-Ohren**

Gemeinschaftspraxis Müller-Kortkamp  
Seilerstraße 7  
29614 Soltau  
Tel.: 05191/99103

Bei **Zahnschäden** kann jeder/jede im Ortsbereich zugelassene Zahnarzt/-ärztin aufgesucht werden.

Es ist in Ihrem eigenen Interesse und im Interesse Ihres Kinders/Ihrer Kinder unbedingt notwendig, dass Sie bei einem Unfall Ihres Kinders/Ihrer Kinder folgendes beachten:

1. Für die Behandlung ist keine Krankenkassenkarte vorzulegen, eine Behandlung als Privatpatient ist unzweckmäßig. Sowohl die gesetzliche Krankenkasse als auch eine Privatversicherung werden bei einem Unfall die Übernahme der Kosten ablehnen, weil die Behandlungskosten von der gesetzlichen Unfallversicherung getragen werden müssen.
2. Der/die Arzt/Ärztin ist zu informieren, dass es sich um einen Schulunfall oder Kindertagesstättenunfall handelt. Nur so ist gewährleistet, dass die Kosten über den Unfallversicherungsverband abgerechnet werden.
3. Melden Sie den Unfall sofort der Schulleitung/Kindertagesstättenleitung, die von Ihnen Angaben benötigt, um den Unfall unverzüglich (innerhalb von 3 Tagen) zu melden. Nur durch eine rechtzeitige und vollständig ausgefüllte Unfallanzeige werden zeitraubende Nachfragen vermieden und wird der Unfallversicherungsträger in die Lage versetzt, mit der Gewährung von Leistungen an den Verletzten zu beginnen.

Sollten Sie zur gesetzlichen Unfallversicherung noch Fragen haben, so bitten wir Sie, sich an den/die Leiter/-in der Schule oder der Kindertagesstätte/des Kindergartens oder an die Fachgruppe Zentrales, Zimmer 2.05 im Rathaus, Tel.: 05192/130-1104, zu wenden.